

Öffentliche Ausschreibung VOB/A

1. Öffentliche Ausschreibung VOB/A

2. Ersatzneubau einer Tribünenanlage mit Schallschutzmaßnahmen und angrenzendem Funktionsgebäude sowie die Errichtung von Lagerflächen am Limesstadion in Schwalbach am Taunus – Zimmer- und Holzbauarbeiten

3. Auftraggeber:

Magistrat der Stadt Schwalbach am Taunus
Marktplatz 1-2
65824 Schwalbach am Taunus
E-Mail: vergaben@proprojekt.de

4. Vergabenummer: 01/2025

HAD-Referenz-Nr.: 28/6741

5. Ausführungsfristen:

- Leistungsbeginn: 03.04.2025
- Leistungsende: 03.11.2025

6. Submissionstermin: 21.02.2025, 10:00 Uhr

7. Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

Zugelassene Angebotsabgabe

- elektronisch
 in Textform
 mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel
 mit qualifizierter/m Signatur/Siegel
 schriftlich

8. Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen

9. Ort der Ausführung:

Limesstadion Wilhelm-Leuschner-Straße,
65824 Schwalbach am Taunus
NUTS-Code: DE7 HESSEN

10. Art und Umfang der Leistungen:

Der Magistrat der Stadt Schwalbach plant einen Ersatzneubau einer Tribünenanlage mit Schallschutzmaßnahmen und angrenzendem Funktionsgebäude sowie die Errichtung von Lagerflächen am Limes Stadion.

Gegenstand dieser Ausschreibung sind die für das Bauvorhaben erforderlichen **Zimmer- und Holzbauarbeiten**.

11. a) Auf der Vergabeplattform der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) ist das Herunterladen von Vergabeunterlagen kostenlos möglich.

Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter:

[→ <https://www.dtyp.de/Satellite/notice/CXP4YL6545X/documents>
(<https://www.dtyp.de/Satellite/notice/CXP4YL6545X/documents>)

Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.

b) Download der Verdingungsunterlagen: ab 22.01.2025

12. a) Anschrift, an die die Angebote zu richten/übermitteln sind

elektronisch:
[→ <https://www.dtyp.de/Satellite/notice/CXP4YL6545X>
(<https://www.dtyp.de/Satellite/notice/CXP4YL6545X>)

b) Angebote sind in Deutsch einzureichen.

c) Aufteilung in Lose : nein

d) Nebenangebote sind nicht zugelassen.

e) Mehrere Hauptangebote sind nicht zugelassen.

f) Zuschlagskriterium: niedrigster Preis

13. Eröffnung der Angebote:

21. Februar 2025, 10:00 Uhr.

14. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 22.03.2025.

Für die Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, zuständig.

15. Sonstige Angaben:

Unternehmen ohne Registrierung müssen sich eigenverantwortlich auf der angegebenen Internetseite zum aktuellen Stand des Vergabeverfahrens informieren (Holschuld). Tun sie das nicht regelmäßig, tragen sie das Risiko, eine Information zu verpassen und ein Angebot auf der Grundlage veralteter Vergabeunterlagen zu erstellen und daraufhin auf Grund fehlerhafter Unterlagen vom Verfahren ausgeschlossen zu werden.

Seit dem 18. Oktober 2018 ist die elektronische Angebotsabgabe bei öffentlichen Auftraggebern verbindlich vorgeschrieben!

Bekanntmachungs-ID: CXP4YL6545X

Schwalbach am Taunus, den 23. Januar 2025
Der Magistrat der Stadt Schwalbach am Taunus
Thomas Milkowitsch, Erster Stadtrat

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Schwalbach am Taunus wird in der Zeit **vom 03. Februar bis 07. Februar 2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Marktplatz 1-2, 65824 Schwalbach am Taunus, Bürgerbüro (barrierefrei), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 03. Februar bis zum 07. Februar 2025, **spätestens am 07. Februar 2025 bis 13.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Schwalbach, im Rathaus, Marktplatz 1-2, 65824 Schwalbach am Taunus, Bürgerbüro, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 180 - Main-Taunus durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **21. Februar, 15.00 Uhr**, beim Bürgerbüro der Stadt Schwalbach am Taunus mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle einer nachweislich plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfestellung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfestellung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schwalbach am Taunus, den 23. Januar 2025

Der Magistrat
Thomas Milkowitsch, Erster Stadtrat

Die nächsten Sitzungen

Die nächsten Sitzungstermine sind (vorbehaltlich kurzfristiger Änderungen):

- **Donnerstag, 30. Januar, um 19.30 Uhr:** öffentliche Sitzung der **Stadtverordnetenversammlung** im großen Saal im Bürgerhaus
- **Donnerstag, 6. Februar, um 18.30 Uhr:** öffentliche Sitzung des **Haupt- und Finanzausschuss** im Raum 9+10 im Bürgerhaus
- **Donnerstag, 13. Februar, um 19.30 Uhr:** öffentliche Sitzung der **Stadtverordnetenversammlung** im großen Saal im Bürgerhaus

Die öffentlichen Bekanntmachungen mit den Tagesordnungen der Sitzungen finden Sie spätestens drei Tage vor den Terminen unter <https://www.schwalbach.de/bekanntmachungen.htm>. Oder scannen Sie einfach mit Ihrem Smartphone den QR-Code rechts.

